



Zeitpunkt der Veröffentlichung siehe

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/index.html>

Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen

Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufhebung eines Aufstellungsbeschlusses für einen Bebauungsplan

Arbeitstitel: Siedlung Helmholtzstraße in Köln-Porz

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2025 unter anderem beschlossen:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, den am 29.07.2003 vom Stadtentwicklungsausschuss gefassten und am 11.08.2003 im Amtsblatt bekanntgemachten Aufstellungsbeschluss für das Gebiet zwischen Humboldtstraße, Siemensstraße, Einsteinstraße, südlich der Realschule, Planckstraße, Siemensstraße, Ohmstraße, Alfred-Nobel-Straße, Röntgenstraße bis zum Fußweg nördlich Hausnummer 3, Fußweg, Im Porzer Feld bis nördliche Grundstücksgrenze Im Porzer Feld 12 bis 18, südliche Grundstücksgrenze Ohmstr. 42, Ohmstraße und Voltastraße in Köln-Porz —Arbeitstitel: "Siedlung Helmholtzstraße" in Köln-Porz— nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) aufzuheben.

Das ca.15,5 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk Köln-Porz, Stadtteil Porz. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Lageplan, der dieser Bekanntmachung zur Veranschaulichung beigefügt ist.

Rechtsgrundlage

§ 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Anlass und Ziele der Planung

Damaliges Ziel der Planung war es, die bestehende Siedlung in ihrer gewachsenen Struktur städtebaulich sinnvoll zu sichern und im Bereich der zum Teil sehr großen Grundstücke eine maßvolle Nachverdichtung zu ermöglichen.

Durch einen städtebaulichen Vertrag sowie den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 75395/02, der das Plangebiet flankiert, hat sich das Plangebiet so entwickelt, dass eine Fortführung des Bebauungsplanverfahrens städtebaulich nicht notwendig ist.

Eine geordnete städtebauliche Entwicklung auf der planungsrechtlichen Grundlage nach § 34 BauGB gewährleistet ein Planerfordernis im Sinne des § 1 Absatz 3 BauGB gegenwärtig nicht. Aus den vorgenannten Gründen wurde dieser Aufstellungsbeschluss aufgehoben.

Köln, den 9. August 2025

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

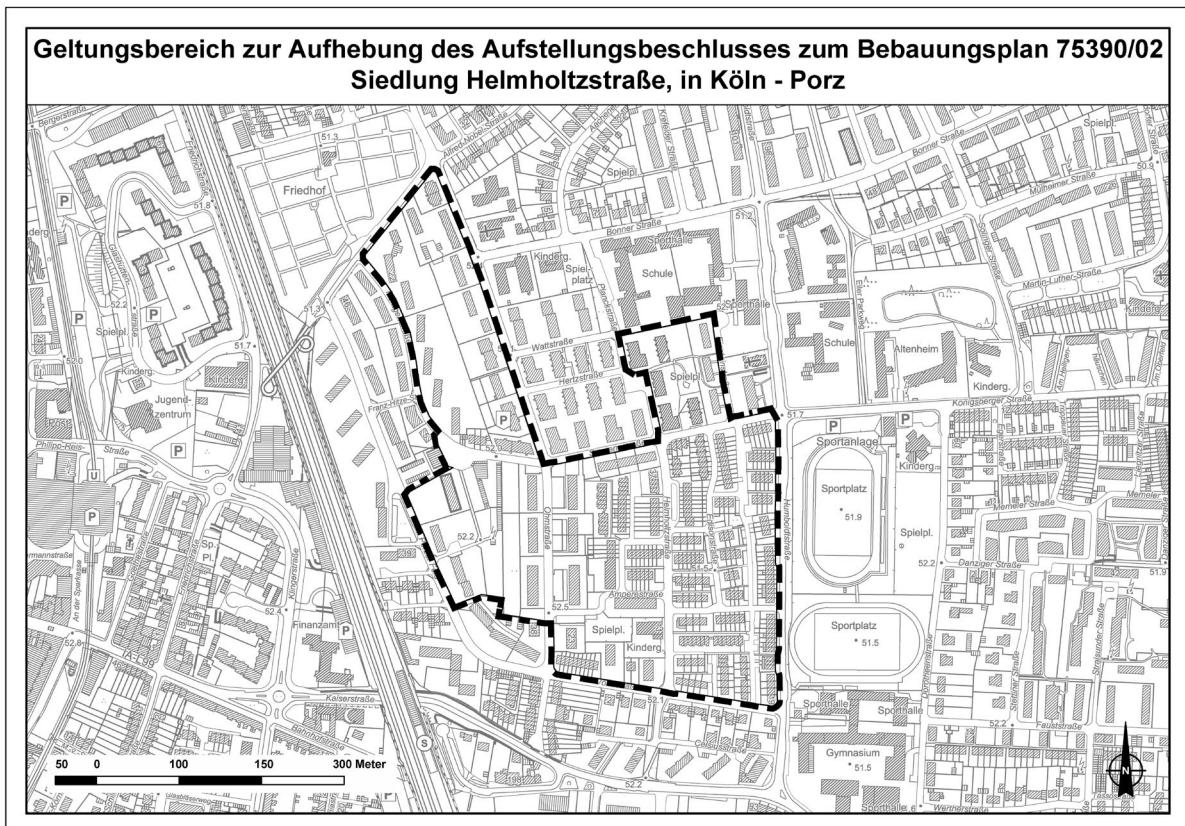


Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans